

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Stand August 2021)

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern und sämtlichen Auftraggebern. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform bestätigt sind. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

2. Vertragsabschluss

Die Bestellung gilt erst als angenommen, wenn sie vom Lieferer bestätigt oder sofort ausgeführt wird. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder weitergegeben werden. Hinsichtlich der Unterlagen, die der Besteller dem Lieferer zur Verfügung stellt, trägt der Besteller die volle Verantwortung dafür, dass keine fremden Schutzrechte verletzt werden.

3. Umfang der Lieferung

Der Umfang der Lieferungen und Leistungen wird in der Auftragsbestätigung des Lieferers endgültig fixiert. Nachträge, Änderungen, etc. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen für Wasseraufbereitungsanlagen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies schriftlich ausdrücklich bestätigt wird. Beratungen unserer Mitarbeiter im Innen- und Außendienst erfolgen nach bestem Wissen und nach dem Stand der Technik und sind auf normale Betriebsverhältnisse abgestellt. Sollten sich die Einsatzbedingungen, z.B. Wasserverhältnisse, eingesetzte Maschinen in der Zeit zwischen unserem Angebot und der Auslieferung ändern, ist der Besteller verpflichtet, dies uns unverzüglich mitzuteilen.

4. Lieferfrist

Es gelten unsere üblichen oder mit dem Kunden vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen. Verbindliche Fristen bedürfen der besonderen Vereinbarung als verbindlich. Die Frist für Lieferungen und Leistungen (Lieferfrist) beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Vertrages einig sind und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, wenn die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder einen Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens oder Einflusses des Lieferers liegen, zurückzuführen sind, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges auftreten, wie zum Beispiel bei epidemisch oder pandemisch bedingten Betriebsunterbrechungen oder auf behördlichen oder gesetzlichen Anordnungen beruhende Betriebs- oder Lieferkettenunterbrechungen.

Das gleiche gilt, wenn behördliche Genehmigungen oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Genehmigungen oder Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen; ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.

Gerät der Lieferer durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Entschädigung von höchstens 0,5 % der rückständigen Bruttoauftragssumme für jede volle Woche des Verzugs, höchstens aber insgesamt 5 % der rückständigen Bruttoauftragssumme, verlangen. Anderweitige bzw. weitergehende Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug des Lieferers beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, so ist ab Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat (für Zinsen, Lagerkosten und Versicherungen) vom Besteller zu zahlen. Verbrauchern bleibt der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder ein geringerer Schaden als die veranschlagte Pauschale von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Leistung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Besteller über.

Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.

6. Versand

Transportweg und Transportart werden vom Lieferer bestimmt.

7. Annahmeverzug

Wird der bereitgestellte Gegenstand nicht vereinbarungsgemäß abgenommen, so kann der Lieferer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

Bei Rückgabe oder Nichtannahme durch den Besteller erheben wir gegenüber Unternehmern bei Serienartikeln neben den entstandenen wertmäßig beim Lieferer genau zu erfassenden Kosten eine Pauschale von 15 % des Auftragswertes für die Verwaltungstätigkeit und für entgangenen Gewinn.

Tauscht der Besteller Serienartikel oder sonstige Ware innerhalb unseres Programms um, so erheben wir bei gleichem Auftragswert zusätzlich zum Kaufpreis 5 % für die Inanspruchnahme des Lieferers.

Bei einem Umtausch sonstiger Ware (insbesondere Sonderanfertigungen) hat der Besteller unter Anrechnung der Pauschale den bei der Wiederverwendung eventuell entstehenden Verlust voll zu tragen.

Verbrauchern bleibt der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder ein geringerer Schaden als die veranschlagte Pauschale.

8. Gewährleistung und Haftung für Mängel

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften und Gewährleistungsfristen.

Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Für Mängel leistet der Lieferer in der Weise Gewähr, dass er nach seiner Wahl alle diejenigen Teile oder Leistungen unentgeltlich entweder nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen hat, die innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Gewährleistungsfrist infolge eines vor Gefahrübergang liegenden oder vom Lieferer zu vertretenden Umstandes unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.

Mängelansprüche setzen die Erfüllung der nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten voraus.

Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer unverzüglich schriftlich oder in Textform angezeigt werden. Dem Lieferer muss eine Überprüfungsöglichkeit der beanstandeten Teile gewährt werden. Die Rügepflicht gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

Zur Nacherfüllung hat der Besteller dem Lieferer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Lässt der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beseitigen, oder verweigert er unberechtigterweise die Nacherfüllung, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Von der Gewährleistung und Haftung sind die Schäden ausgenommen, die auf natürlicher Abnutzung beruhen sowie Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie ungeeigneter Betriebsmittel auftreten.

Durch vom Besteller oder einem unbefugten Dritten vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Gewährleistung für daraus entstehende Folgen aufgehoben.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt gegenüber Unternehmern 12 Monate. Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen. Sie gilt zudem nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruht.

Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens garantierter Eigenschaften sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nicht. Sofern der Lieferer fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme

der Haftpflichtversicherung des Lieferers beschränkt. Der Lieferer ist bereit, dem Besteller auf Verlangen Auskunft über die Deckungssumme zu geben.

Die Anspruchs- und Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse der Ziffern 8 und 9 lassen Ansprüche des Bestellers aus § 439 Abs. 3 BGB (Ersatz von Einbau- und Ausbaurkosten) und die Rückgriffsansprüche des Bestellers als Verkäufer aus § 445a BGB unberührt.

9. Haftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Vorstehende Regelung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftungsausschlüsse in Ziffern 8 und 9 dieser Bedingungen gelten entsprechend auch für solche Ansprüche, die durch vor oder nach Vertragsabschluss liegende Beratungen, Auskünfte, Angaben in Druckschriften oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

Die in diesen Bedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen. Sie gilt zudem nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruht.

10. Preise und Zahlung

Die Preise im Verkehr mit Unternehmern verstehen sich, wo keine andere Angabe erfolgt, zuzüglich der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Preisstellung erfolgt in Euro.

Die Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar innerhalb zehn Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Vertreter oder Kundendienst-Techniker sind zum Inkasso nicht berechtigt, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt sind.

11. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich gegenüber Unternehmern das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich der Zinsen und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung vor. Gegenüber Verbrauchern wird sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vorbehalten.

Der Besteller ist zur Veräußerung der gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Im Falle der Weiterveräußerung wird die Forderung des Bestellers mit Abschluss des Weiterveräußerungsvertrages in Höhe der noch offenstehenden Forderungen des Lieferers abgetreten, auch wenn der Besteller die gelieferte Ware umgearbeitet, verarbeitet oder eingebaut hat. Bei der Verarbeitung der gelieferten Ware gilt dies nach Maßgabe des Wertanteils, den die Ware des Lieferers am Fertigprodukt darstellt. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen; er hat ihn ordnungsgemäß zu lagern und zu versichern. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme und sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Lieferer wird auf Anforderung des Bestellers Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

12. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Wird die dem Lieferer obliegende Leistung aufgrund eigenen Verschuldens unmöglich, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz bis höchstens 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, zu verlangen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

13. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Dies gilt nicht für Verbraucher. Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

14. Auslandsgeschäfte

Diese Bedingungen gelten nur, sofern nicht besondere Exportgeschäftsbedingungen vereinbart sind. Die deutsche Textfassung der Vereinbarung ist maßgebend.

Besondere Bedingungen für die Durchführung des Kundendienstes, von Montagen und Reparaturen

1. Allgemeines

Es gelten die Bestimmungen der vorstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entsprechend, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Annahme des Auftrags kann auch durch dessen Ausführung erfolgen.

2. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.

3. Rechnung und Zahlung

Arbeitsleistung, verwendete Teile, Materialien und Nachfüllwirkstoffe werden gesondert berechnet, soweit nicht bei Auftragserteilung schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Soweit anwendbar, gilt unsere jeweilige Kundendienst- und Ersatzteilpreisliste.

Zahlungen sind unmittelbar nach Arbeitsausführung und Aushändigung der Rechnung netto Kasse direkt an uns zu leisten oder an unseren Bevollmächtigten, sofern dieser eine schriftliche Inkassovollmacht nachweist.

4. Abnahme

Die Abnahme und Anerkennung unserer Leistung erfolgt durch Unterschrift auf dem Kundendienstauftrag oder entsprechendem Vordruck.

Erfolgt keine solche Abnahme, gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung der Leistung als abgenommen, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme der Anlage.

5. Ersetzte Teile

Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über, sofern bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wurde.